



<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Bonath		
<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 03.04.2023	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 "Solarpark Steinbach Süd-West" und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) - Aufstellungsbeschluss			

**Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 den Grundsatzbeschluss für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark Steinbach Süd-West“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 gefasst.

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich südwestlich von Steinbach und hat eine Ausdehnung von ca. 9,44 Hektar inklusive notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Flurstück-Nummer 1313 der Gemarkung Steinbach.

Die Leistung der Anlage soll rund 10.400 kWp betragen und ca. 10.712.000 kWh Strom pro Jahr produzieren. Hiermit werden pro Jahr ca. 6.400 Tonnen CO2 eingespart. Damit können rechnerisch etwa 256 durchschnittliche Personen mit Energie versorgt werden.

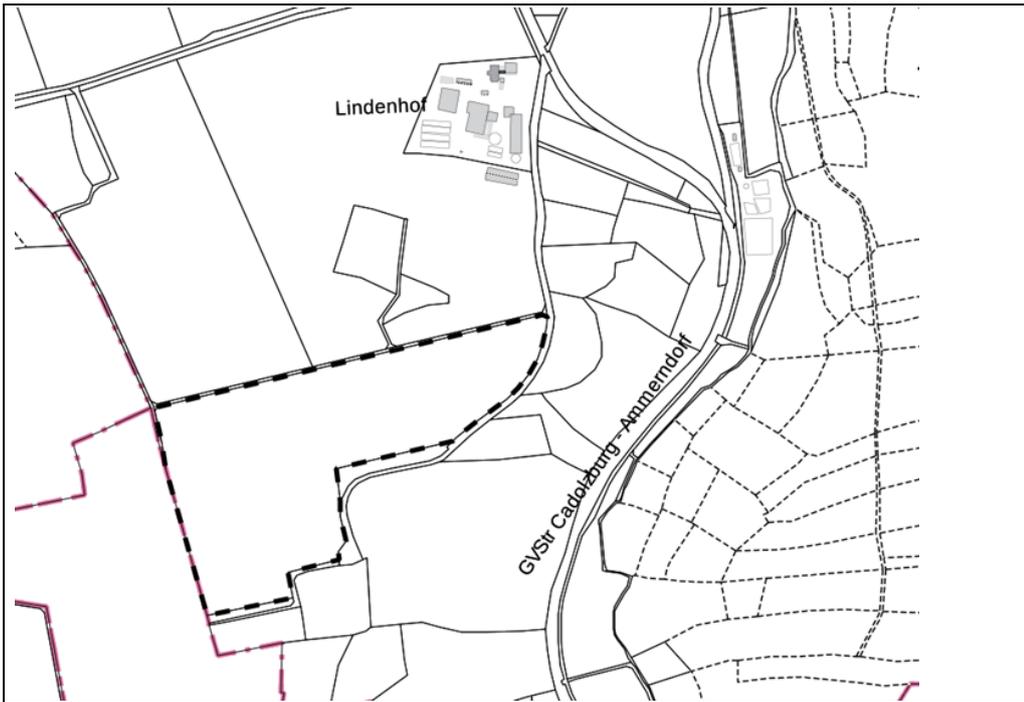
Der reservierte Einspeisepunkt liegt lt. Auskunft des Antragstellers in der Nähe des Ortsteiles Weikersdorf in der Gemeinde Roßtal.

Mit der Ausarbeitung des Planes soll ein Büro in Kronach beauftragt werden. Eine erste Planskizze wurde seitens des Antragstellers vorgelegt und ist für den Aufstellungsbeschluss ausreichend.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt für das Grundstück Fl.Nr. 1313 Gmkg. Steinbach einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Solarpark Wachendorf Süd-Ost“ gem. § 12 BauGB aufzustellen. Der Flächennutzungsplan (38. Änderung) ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich von Steinbach, hat eine Ausdehnung von ca. 9,44 Hektar inklusive notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ergibt sich aus dem Kartenausschnitt des Marktbauamtes vom 03.04.2023:



Das Gebiet soll als Sondergebiet mit Zweckbestimmung nach § 11 BauGB ausgewiesen werden; zulässig ist nur die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.